

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Thüringer Kommunen ohne Jahresrechnungen 2024

Nach § 80 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) haben die Kommunen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat beschließt darüber bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Sodann ist die Jahresrechnung mit Anlagen, Prüfberichten und Beschlüssen dazu der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bis Mitte des Jahres 2025 sollten alle Jahresrechnungen 2024 erstellt sein. Dennoch treten Fälle ein, in denen Kommunen aus unterschiedlichen Gründen ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen. Die Kommunen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/2757** vom 18. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2026 beantwortet:

1. Von welchen Kommunen liegen den jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden keine Jahresrechnungen mit welcher Begründung für das Jahr 2024 vor (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt auflisten)?
2. Welche Maßnahmen ergreifen die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden, um die gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2 ThürKO durchzusetzen?
3. Welchen Kommunen, die bisher keine Jahresrechnung für das Jahr 2024 vorgelegt haben, wurde eine Fristverlängerung durch die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden mit welcher Begründung gewährt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt auflisten)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Angaben sind für die Fragen 1 und 2 in der als Anlage beigefügten Tabelle ersichtlich. Seitens der Rechtsaufsichtsbehörden wurden in diesem Zusammenhang keine Fristverlängerungen gewährt. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind auch nicht befugt, Verlängerungen für gesetzlich bestimmte Fristen auszusprechen.

Gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO ist die Jahresrechnung für kameral wirtschaftende Kommunen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Eine Vorlagepflicht an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde besteht hiernach nicht. Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO erst die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzu-

legen. Die hierfür erforderliche, vorausgehende örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll nach § 82 Abs. 2 ThürKO innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

Für doppisch wirtschaftende Kommunen gilt nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) das Aufstellungsgebot für den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Erst der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 ThürKDG).

Die (örtliche) Prüfung des Jahresabschlusses (§ 24 ThürKDG) und die Erstellung des Schlussberichts (§ 22 Abs. 7 ThürKDG) müssen so rechtzeitig erfolgen, dass nach § 25 Abs. 1 ThürKDG der Gemeinderat den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres in öffentlicher Sitzung feststellen und auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, beschließen kann.

Die Rechtsaufsichtsbehörden erhalten daher oftmals erst Kenntnis von der Jahresrechnung, wenn diese durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde, der Schlussbericht über diese Prüfung vorliegt und beides zusammen der Rechtsaufsicht vorgelegt wird.

Eine zum Teil sehr starke Verzögerung der Vorlage der Jahresrechnungen beziehungsweise -abschlüsse nach § 80 Abs. 4 ThürKO beziehungsweise § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürKDG bei den Kommunalaufsichten rührt zum Großteil aus Prüfrückständen bei den Rechnungsprüfungsämtern. Als Hauptursachen wurde seitens der Rechnungsprüfungsämter fehlendes zusätzliches Personal – insbesondere im Zusammenhang mit dem damals vordringlichen Personaleinsatz zur Bewältigung der Aufgaben auf Grund der Corona-Pandemie und dem dadurch verursachten Aufbau von Prüfungsrückständen – aber auch der Fachkräftemangel bei Stellenbesetzungen genannt.

In Gemeinden, in denen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt besteht, werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen, vergleiche § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO beziehungsweise § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG. Die weit überwiegende Anzahl der Gemeinden in Thüringen haben aus haushaltswirtschaftlichen Gründen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, sodass diese Aufgaben vom jeweiligen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gegen Gebühren und Auslagenersatz übernommen werden.

Die Rechtsaufsicht über die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise obliegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 ThürKO beziehungsweise § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKDG sind die Rechnungsprüfungsämter jedoch bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Ihnen können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Ebenso sind die repressiven rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gemäß den §§ 120 bis 122 ThürKO grundsätzlich nicht geeignet, zeitnah unmittelbare personalwirtschaftliche Maßnahmen im Kernbereich der kommunalen Personal- und Organisationshoheit dahin gehend zu treffen, geeignetes Personal in die Prüfungsämter umzusetzen oder gar einzustellen.

Das Landesverwaltungsamt ist daher durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde angehalten worden, die Thematik zu priorisieren und Prüfungsrückstände in regelmäßigen Dienstberatungen mit den Leitern und Leiterinnen der Rechnungsprüfungsämter aber auch im direkten Kontakt mit den Landrätinnen und Landräten zu thematisieren. Die Rechnungsprüfungsämter berichten hierzu dem Landesverwaltungsamt turnusmäßig.

Das Finanzministerium stellt derzeit auf Fachebene gemeinsam mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände unter Beiziehung sachkundiger Vertreter aus den Kommunen und mit Beteiligung des Rechnungshofs Überlegungen an, wie die rechtlichen Anforderungen in der Thüringer Kommunalordnung an

die örtliche Prüfung erleichtert werden können, um bei Gewährleistung eines nach wie vor hohen Standards Prüfungsrückstände abbauen und künftig eine turnusgemäße Prüfung erreichen zu können.

Wolf
Ministerin

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.